

sen, den mit seiner Straftat verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen (vgl. auch § 22 der 1. DB zur StPO) und die an sein künftiges Verhalten gestellten gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen (vgl. §70 Abs. 1 und 2 StGB; § 19 Abs. 1 und 2 der 1.DB zur StPO). Es muß auch darauf Einfluß nehmen, daß die zuständigen staatlichen Organe, die Leiter und die Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Jugendlichen (vor allem in der Schule und im Betrieb) sowie die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten zur Erziehung und Kontrolle des Jugendlichen verantwortungsbewußt wahrnehmen (vgl. entsprechend Anm. 1.3. und 3.1. zu § 342).

1.3. Zur **Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderen Bürger** an der Kontrolle vgl. die entsprechend geltenden Anm. 1.6.—1.8. zu §342. Für diese Aufgaben sollen auch Erziehungsberechtigte und Kollektive der Werkstätigen oder einzelne befähigte und geeignete Bürger gewonnen werden, die gern. §70 Abs. 3 StGB die Bürgschaft übernommen haben.

1.4. Zu den **erforderlichen Maßnahmen** gehören insbes.

- Bestellung eines Betreuers (vgl. §§20, 21 der 1.DB zur StPO);
- Informationen, Hinweise und Empfehlungen an die für die erzieherische Einwirkung und Kontrolle zuständigen Leiter und Kollektive im Arbeits-, Ausbildungs- und sonstigen Lebensbereich des Jugendlichen zum Ergebnis des Strafverfahrens, insbes. zu den ihm auferlegten Pflichten (vgl. entsprechend Anm. 3.3. und 3.4. zu § 342);
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Jugendhilfe (vgl. Anm. 1.1. zu §71, §339 Abs. 3 StPO; § 19 Abs.3 der 1. DB zur StPO und Anmerkungen dazu);
- Sicherung seiner Unterrichtung über die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Jugendlichen, insbes. über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten (vgl. auch Anm. 4.1.—4.3. zu §342);
- eigene erzieherische Einflußnahmen bei Pflichtverletzungen, die nicht so schwerwiegend sind, daß sie den Ausspruch der Jugendhaft erfordern (z. B. die Durchführung einer erzieherischen Aussprache); Festlegungen zur Modifizierung oder Beendigung der Kontrolle (vgl. auch Anm. 4.4. zu § 342).

2.1. **Zuständiges Gericht** für den Ausspruch der Jugendhaft ist das Gericht erster Instanz (vgl. § 357 Abs. 1). Das Gericht kann diese Entscheidung auf Antrag oder von Amts wegen treffen.

2.2. Zum **Antragsrecht des Kollektivs** (vgl. Anm. 1.11. zu §342) und **des Bürgen** (vgl. auch Anm. 6.2. zu § 342) gilt Anm. 2.4. zu § 344 entsprechend. Von diesem Recht sollen sie nur Gebrauch machen, wenn Hinweise, Aussprachen, Ermahnungen, ggf. auch disziplinarische Maßnahmen (vgl. §§ 252-259 AGB) bereits erfolglos angewendet worden sind.

2.3. Der **Ausspruch der Jugendhaft** bis zu zwei Wochen ist fakultativ und bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils zulässig, auch wenn der Jugendliche das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat (vgl. §79 Abs. 1 StGB). Wurde gegenüber dem Jugendlichen die Bindung an den Arbeitsplatz für die Dauer von über einem Jahr ausgesprochen (vgl. § 70 Abs. 2 StGB), ist der Ausspruch von Jugendhaft bis zum Ablauf dieser Verpflichtung zulässig. Bei der Bemessung der Jugendhaft sind insbes. Umfang und Gründe des pflichtwidrigen Verhaltens zu berücksichtigen.

2.4. Ein **Entziehen von den auferlegten Pflichten** liegt vor, wenn der Jugendliche diese trotz erzieherischer Maßnahmen nachweislich bewußt nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

3.1. Die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung** (vgl. §357 Abs. 3) zur Prüfung, ob der Verurteilte sich den ihm auferlegten Pflichten entzogen hat, ist obligatorisch. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. §357 Abs. 2.

3.2. Ein **Beschluß** ist auch zu fassen, wenn der Antrag auf Ausspruch der Jugendhaft zurückgewiesen wird. Zur Zustellung vgl. § 184 Abs. 1, §70 Abs. 3. Wurde der Beschluß auf Antrag des Kollektivs oder eines Bürgen erlassen, ist er auch dem Antragsteller bekanntzumachen (vgl. § 184 Abs. 2). Zum Beschwerderecht vgl. §359. Mit der Rechtskraft des Beschlusses tritt die ausgesprochene Jugendhaft an die Stelle der im Urteil festgelegten Pflichten des Jugendlichen.